

Geschäfts- und Zahlungsbedingungen

Übernahme der Zentralregulierung und der Delkrederehaftung im Verhältnis zu den Vertragslieferanten der HGK

1. Die HGK übernimmt unter Bezugnahme auf die Vereinbarungen mit den Vertragslieferanten die Delkrederehaftung und die Zentralregulierung.

Das Mitglied ist damit einverstanden, dass die HGK für die Lieferung der Vertragslieferanten die Zentralregulierung und die Delkrederehaftung übernimmt.

Weiterhin erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass zur Erfüllung von Vertragszwecken, zur Beratung und Betreuung des Betroffenen seine Adressdaten an Vertragslieferanten übermittelt werden.

2. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass durch die Übernahme der Zentralregulierung und des Delkredere, die HGK die Kaufpreisforderungen des Vertragslieferanten mit allen Nebenrechten **auf Grund Abtretung** übernimmt. Zahlungen für Rechnungen, für die die HGK die Zentralregulierung und das Delkredere übernimmt, können nur mit schuldbefreiender Wirkung an die HGK erfolgen.

Das Mitglied verpflichtet sich, die auf die HGK übergangenen Ansprüche, unbeschadet seiner Rechte aus begründet erhobenen Beanstandungen und Einwendungen an die HGK auszugleichen.

Die Gremien der Genossenschaft beschließen die zu erbringende Umsatzhöhe eines jeden Mitgliedes. Die Bemessungsgrundlage ist ein volles Kalenderjahr. Wird die jährliche Umsatzhöhe nicht erreicht, erfolgt die Berechnung einer festgesetzten Servicegebühr. Bei einem über die HGK zentralregulierten Umsatz unter 50.000 € im Jahr fällt daher für das Mitglied eine Servicegebühr von 300 € jährlich an.

3. Dem Mitglied ist weiterhin bekannt, dass mit der Bezahlung der Rechnung durch die HGK alle Rechte des Vertragslieferanten aus jedweder Art vereinbartem Eigentumsvorbehalts und aus anderen Sicherungsrechten - gleich welcher Art - auf die HGK übergehen. Es erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

4. Die Abrechnungen der HGK sind sofort ohne jeden Abzug fällig. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift im Abbuchungsverfahren. Hierfür richtet das Mitglied einen Abbuchungsauftrag bei seinem kontoführenden Kreditinstitut ein.

5. Bei Fälligkeit der Zahlung zum 15. bzw. 30./31. eines jeden Monats tritt bei Nichteinlösung der Lastschrift Verzug ein. In diesem Fall ist die HGK berechtigt, Verzugszinsen von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

Die HGK behält sich vor, bei Zahlungsverzug, Widerruf des Abbuchungsauftrages und bei Lastschriftrückgabe das Mitglied aus der Zentralregulierung und der Delkrederehaftung auszuschließen.

6. Reklamationen und Gewährleistungsansprüche sind mit dem Vertragslieferanten unmittelbar zu regeln. Sie berechtigen nicht zu Minderung des Zahlungsbetrages gegenüber HGK oder Rückgabe der Lastschrift. Bei Fehlbelastungen auf Grund unzutreffender Rechnungsstellung durch den Vertragslieferanten veranlasst die HGK auf schriftliches Verlangen des Mitgliedes die Stornierung des Fehlbetrages.

Mängelrügen und sonstige Einwendungen sind allein nach den Kaufverträgen des Mitglieds mit den Lieferanten zu regeln.

Die HGK, die die Zentralregulierung im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Warenempfängers vornimmt, wird in den Fällen, in denen Einwendungen und Gegenansprüche des Mitgliedes offensichtlich begründet erscheinen, bei nicht kurzfristiger Erledigung durch den Lieferanten, auf schriftliches Verlangen bei der nächsten Abrechnung verrechnen bzw. einen der Einwendungen entsprechenden Teil aus noch offenstehenden Rechnungen bis zur endgültigen Klärung der Beanstandung zurückbehalten.

7. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Hannover

HGK
Hotel- und Gastronomie-Kauf eG
Yorckstraße 3
30161 Hannover